



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

78

Veröffentlichung nicht öffentlicher Stadtratsbeschlüsse

78

Wirtschaftsplan der ÜAG gGmbH für das Geschäftsjahr 2012

78

Öffentliche Bekanntmachungen

78

Vereinszuschüsse

78

Einziehung von öffentlichen Teilflächen des Eichplatzes und der Weigelstraße

79

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

80

Ausschusssitzungen

80

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 1. März 2012 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 8. März 2012)

Beschlüsse des Stadtrates

Veröffentlichung nicht öffentlicher Stadtratsbeschlüsse

- beschl. am 01.02.2012; Beschl.-Nr. 12/1404-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür zu sorgen, dass alle im Zeitraum der 5. Wahlperiode des Jenaer Stadtrates in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

002 Da der Stadtrat hierüber die Entscheidung zu treffen hat, legt der Oberbürgermeister dem Stadtrat alle in Frage kommenden Beschlüsse dem Stadtrat in der März Sitzung vor.

Begründung:

§ 40 Abs. 2 ThürKO: „Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.“

Wirtschaftsplan der ÜAG gGmbH für das Geschäftsjahr 2012

- beschl. am 01.02.2012; Beschl.-Nr. 12/1406-BV

001 Der Wirtschaftsplan 2012 der ÜAG gGmbH, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Finanzplan, wird bestätigt.

002 Die mittelfristige Planung 2011-2015 wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Mit Beschluss des Stadtrates Nr. 160/94 vom 13.04.1994 wurde die Überbetriebliche Ausbildungsgemeinschaft aus dem Haushalt der Stadt Jena ausgegliedert und in eine gemeinnützige GmbH überführt. 100%ige Gesellschafterin ist die Stadt Jena. Die Aufgabe der ÜAG bestand in der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher.

Zum 01.01.1996 (Beschluss Nr. 95/12/19/696 vom 20.12.1995) wurde die Jugendwerkstatt als eigenständiger Fachbereich von der Stadt Jena in die ÜAG eingegliedert.

Ebenfalls als eigenständiger Fachbereich wurde der ABM-Bereich der Stadt Jena zum 01.04.1996 (Beschluss Nr. 96/02/21/775 vom 21.02.1996) in die ÜAG integriert.

Die ÜAG besteht ab 01.09.2011 aus den Bereichen Bildung, Arbeit, betriebliche Kooperation und Dienstleistung.

Gemäß Gesellschaftervertrag ist für die Bestätigung des Wirtschaftsplanes die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.

Der Erfolgsplan schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von 367.065 € ab.

Über den Umgang mit dem Jahresergebnis entscheidet die Gesellschafterversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2012.

Die Stadt Jena als Gesellschafterin beabsichtigt im Jahr 2012 die Geschäftsanteile zu veräußern. Gegenwärtig läuft ein Ausschreibungsverfahren.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

Vereinszuschüsse

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 31.01.2012 über die Vergabe von freiwilligen Zuschüssen an Vereine in Höhe von insgesamt 25.200,00 Euro entschieden. Zu berücksichtigen ist, dass die Förderung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt wird.

Antragsteller	Bereich	Bewilligter Zuschuss 2012
Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e. V.	Soziales	25.200,00 €
Gesamtsumme:		25.200,00 €

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 28.02.2012 über die Vergabe von freiwilligen Zuschüssen an Vereine in Höhe von insgesamt 4.490,00 Euro entschieden. Zu berücksichtigen ist, dass die Förderung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt wird.

Antragsteller	Bereich	Bewilligter Zuschuss 2012
Frauzentrum "Towanda" e.V.	Soziales	1.000,00 €
Elterninitiative für das seelisch erkrankte und Verhaltensauffällige Kind Thüringen e.V.	Gesundheit	3.490,00 €
Gesamtsumme:		4.490,00 €

Einziehung von öffentlichen Teilflächen des Eichplatzes und der Weigelstraße

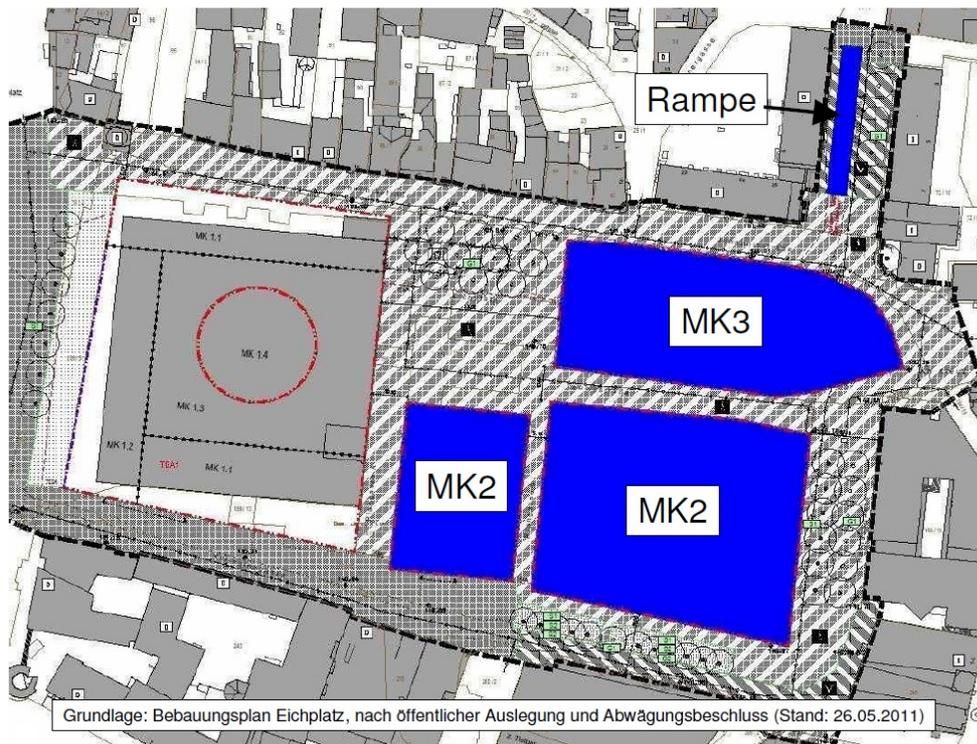
Gemäß § 8 des Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) werden die im Lageplan gekennzeichneten Flächen MK 2 (bestehend aus zwei Teilflächen) und MK3 auf dem Eichplatz in der Gemarkung Jena, Flur 1, Teilflächen von Flurstück 114/3, 198/9, 198/10 und 198/22

sowie eine Teilfläche der Weigelstraße für die Zufahrt (Rampe) zur Tiefgarage der o.g. Objekte

in der Gemarkung Jena, Flur 1, Teilfläche von Flurstück 77/1 aus der Straßenbaulast der Stadt Jena herausgenommen und eingezogen.

Die Einziehung soll eine Woche nach Aufstellen des Bauzaunes und eines aussagekräftigen Bauschildes, welches das Bauvorhaben der Eichplatzbebauung ersichtlich macht, wirksam werden.

Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.



Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Kommunalservice Jena, Abteilung Verkehrssicherheit und Straßenverwaltung, Löbstedter Straße 68 in 07749 Jena, Widerspruch erhoben werden. Diese Verfügung kann dort auch mit ihrer Begründung einschließlich dem entsprechenden Kartenmaterial während der Dienstzeit eingesehen werden.

ausgefertigt:
Jena, 29.02.2012

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts--Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)

Durch den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für folgendes Grundstück o. g. Antrag gestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuchblatt	Leitung, Anlage, Dienstbarkeit	Schutzstreifen
Winzerla	3	333/1	1847	Abwasserleitungen Schachtbauwerke und Geh- und Fahrrecht	8m, 272 m ² 5m, 50 m ²

Die Eigentümer des o. g. Grundstücks werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena zu erheben.

Die Antragsunterlagen liegen **4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung** an während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Fachbereich Bauen und Umwelt, Am Anger 26, 1. Etage, Zimmer 1_29 aus.

Die untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

ausgefertigt:
Jena, den 01.03.2012

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)



**Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen**

Am **13.03.2012, 19:00 Uhr**, findet im Volksbad, Knebelstraße 10, die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Jahresbericht 2011 des Seniorenbeirates
4. Haushalt des Fachdienst Soziales im Jahr 2012
5. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **13.03.2012, 17:00 Uhr**, findet im Beratungsraum (2.14), Löbdergraben 12, 2. Etage, die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Überplanmäßige Ausgabe im Haushalt 2011 „Mehrausgaben im Budget 4490 FD Jugendhilfe“
3. Überplanmäßig Ausgabe im Haushalt 2011 „Mehrausgaben für Aufwendungen Nahverkehr für JenaPass-Inhaber“
4. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **15.03.2012, 18:15 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

2. Tagesordnung
3. Protokollkontrolle
4. KECK: Kommunale Entwicklung - Chancen für Kinder
5. Bericht über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes
6. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) - Auswirkungen für die Arbeit des Jugendamtes
7. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende